

# STATUTEN

## DES VOLLEYBALLCLUB VIVAX WINTERTHUR

(gemäss GV vom 13.6.2015)

### I. Name, Zweck, Sitz

1. Unter dem Namen Volleyballclub Vivax Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der VC Vivax will die Ausübung und das Verbreiten des Volleyballsports fördern. Er führt Trainings durch und fördert den Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu fördern. Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten vom VC Vivax Winterthur (siehe Anhang 1). Die korrekte Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (Anhang 1.1: Sport rauchfrei).
4. Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

### II. Organisation

#### A) Mitgliedschaft

5. Mitglieder des Vereins sind: Aktive Spielerinnen und Spieler jeden Alters, Passiv- und Ehrenmitglieder.
6. Mitglieder des Vereins können alle werden.
7. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
8. Der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt resp. Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft.

#### B) Rechte und Pflichten der Mitglieder

9. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge vor die Generalversammlung zu bringen und Abstimmungen darüber zu verlangen.
11. Mitglieder, die ihre statuarischen Pflichten in grober Weise verletzen, können von einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.
12. Wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann ohne weitere Förmlichkeiten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
13. Der Verein wird von Gönnern unterstützt, die weder die Rechte noch die Pflichten der Mitglieder besitzen.

#### C) Organisation

- a. Die Organe des Vereins sind:
- b. Die Generalversammlung (GV)
- c. Der Vorstand
- d. Die Revisoren
- e. Die vom Vorstand bestellten Kommissionen

#### a) Die Generalversammlung

14. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
15. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand kündigt die GV mindestens 60 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich an und lädt mindestens 7 Tage zuvor unter Mitteilung der Traktandenliste dazu ein.
16. Anträge an die GV müssen mindestens 30 Tage vor deren Datum schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
17. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der GV rechtsgültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

18. Kompetenzen der GV sind: Wahl der Stimmenzähler; Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung; Genehmigung des Budgets; Diskussion und Beschluss über Anträge und das Jahresprogramm; Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren; Statutenänderungen; Auflösung des Vereins.
19. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Stimme des dienstältesten Präsidenten/der Präsidentin entscheidet bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern können sie geheim stattfinden.
20. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder sind berechtigt, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Diese hat innert 20 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden.
21. Nach Erhalt des Protokolls hat jedes Mitglied 30 Tage Zeit Einspruch zu erheben. Nach dieser Frist ist das Protokoll rechtskräftig.

### **b) Der Vorstand**

22. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Alle Ämter können auch im Jobsharing ausgeübt werden.
23. Alle Vorstandsmitglieder sind für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl für alle Chargen zulässig.
24. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Jedes Vorstandsmitglied muss vom Präsidium zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden. Die beantragte Sitzung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
25. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
26. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der die Sitzung leitenden Präsidialperson entscheidet bei Stimmgleichheit.

### **c) Die Revisoren**

27. Die GV wählt die Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
28. Den Revisoren obliegt die Aufsicht über das Kassawesen. Sie haben jederzeit das Recht, die Bücher zu verlangen. Der GV erstatten sie schriftlich Bericht.

## **III. Finanzwesen**

29. Der Vorstand ist beauftragt, die Vereinsrechnung ausgeglichen zu gestalten.
30. Das Rechnungsjahr, das jeweils am 1. April beginnt, fällt mit dem Vereinsjahr zusammen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Bei Eintritt während des laufenden Vereinsjahres wird ein prozentualer Mitgliederbeitrag erhoben. Bei Austritt oder Ausschluss während des laufenden Vereinsjahres erfolgt keine Rückzahlung vom Mitgliederbeitrag. Die Trainerinnen und Trainer der Mannschaften, die selber nicht in einer VC Vivax Vereinsmannschaft als Teammitglied spielen, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
31. Eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **IV. Versicherungen**

32. Unfallversicherungen sind Sache der Mitglieder.

## **V. Schlussbestimmungen**

33. Soweit die Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des ZGB massgebend.
34. Über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins kann die GV mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen, sofern das betreffende Geschäft auf der Traktandenliste steht.
35. Die gleiche GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

# Anhang

## 1) Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7. Absagen an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

## 2) Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B. Volleyballnacht, Vereinsfeste, Matchtag

## 3) Mitgliederbeitrag pro Vereinsjahr

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, der nach Bedarf durch die GV angepasst werden kann. Wer Schwierigkeiten hat, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, kann sich an den Vorstand wenden, der dann eine Lösung suchen wird.